

SATZUNG des „Fördervereins der Alfred-Kühnert-Schule Oberzell“

Vereinssatzung vom 28.11.2015
geändert am 05.12.2015

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Alfred-Kühnert-Schule Oberzell“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Erziehung und Bildung im Sinne des § 52. Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung. Der Verein unterstützt die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Alfred-Kühnert-Schule in Oberzell.

Der Verein hat seinen Sitz in 36391 Sinntal

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Betreuung der Kinder außerhalb der Schulzeit
- Lehrmittelerweiterung
- Durchführung kultureller Veranstaltungen mit den Kindern
- Ferienbetreuung
- Diskussions- und Informationsveranstaltungen sowie Öffentlichkeitsarbeit
- Beratung und Unterstützung der Eltern, Lehrer und Schüler

§ 2 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Satzungsmäßige Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 4 Begünstigungsausschluss

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Körperschaft deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied der Körperschaft kann jede natürliche und juristische Person sein, die die Ziele des Vereins unterstützt und den Inhalt und die Regelungen der Satzung vollumfänglich anerkennt.

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch 2/3 Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag und wird durch einen formlosen Beschluss des Vorstands bestätigt.

Die Mitgliedschaft geht verloren durch

1. Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit,
2. schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schuljahresende mit Einhaltung einer achtwöchigen Kündigungsfrist zulässig,
3. förmlichen Ausschluss durch den Vorstand, wenn ohne Grund (trotz Mahnung) für mindestens ein Jahr keine Beiträge gezahlt wurden oder das Mitglied gegen den Zweck der Körperschaft in grob pflichtwidriger Weise verstoßen hat.

§ 7 Beiträge

Es wird jährlich ein Förderbeitrag erhoben. Der Förderbeitrag wird im Voraus fällig. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt und kann durch jedes Mitglied freiwillig aufgestockt werden. Bei Eintritt innerhalb eines Schuljahres wird der anteilige Förderbeitrag fällig.

Ehrenmitglieder und Jugendmitglieder (bis 13 Jahre) als Folgemitglied einer Hauptmitgliedschaft eines Elternteils/Erziehungsberechtigten sind von dem Förderbeitrag befreit. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand den Förderbeitrag auf Antrag erlassen oder ermäßigen.

§ 8 SEPA-Lastschriftverfahren

Die Aufnahme in die Körperschaft ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Förderbeiträge sowie alle anfallenden Gebühren und sonstigen Beiträge, die im Zusammenhang mit der Nutzung von Einrichtungen des Fördervereins (Mittagessen, Betreuung, Kurse, Ferienspiele, u. ä.) teilzunehmen. Das hat das Mitglied in seinem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Der Bankeinzug erfolgt im SEPA-Verfahren mittels SEPA-Basislastschrift für

1. Mitgliedsbeiträge jährlich zum 1. Juli eines jeden Jahres,
2. sonstige Gebühren und Beiträge ganzjährig zum 15. des jeweiligen Abrechnungsfolgemonats,
3. Eigenanteile für die Ferienspiele jeweils am letzten Schultag vor den Sommer- bzw. Herbstferien.

Die Vorabankündigung (Pre-Notification) des turnusmäßigen Einzugs der Förderbeiträge sowie der sonstigen Gebühren ergibt sich aus der Satzung; auf eine separate Pre-Notification wird daher regelmäßig verzichtet. Die Gläubiger-ID der Körperschaft sowie die Mandatsreferenznummer für das SEPA-Verfahren werden dem Mitglied mit der Bestätigung der Mitgliedschaft bekannt gegeben. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein umgehend mitzuteilen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf, so haftet das Mitglied der Körperschaft gegenüber für sämtliche der Körperschaft mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten.

§ 9 Vorstand

Zum geschäftsführenden Vorstand der Körperschaft im Sinne des § 26 BGB gehören:

- der/die Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Schriftführer/in
- der/die Kassenführer/in.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 5 Beisitzer/innen.

Der geschäftsführende Vorstand und die Beisitzer/innen werden von der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre neu gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Beisitzer/innen haben nur ein Stimmrecht im Vorstand, jedoch kein Recht zur Vertretung der Körperschaft. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Körperschaft erfolgt ausschließlich durch den Vorstand. Dabei gilt das sog. »Vier-Augen-Prinzip«.

Der Vorstand entscheidet über Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern. Der/die Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.

Bei Verpflichtungsgeschäften von mehr als 2.000 Euro ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Der/die Kassenführer/in verwaltet die Kasse der Körperschaft und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/sie hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Über das Ergebnis von förmlichen Vorstandssitzungen ist von dem Schriftführer jeweils ein schriftliches Protokoll zu erstellen.

Alle Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder erfolgen ehrenamtlich und dürfen nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zahlung einer steuerfreien Ehrenamtszuschale kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in begründeten Einzelfällen durch den Vorstand gewährt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn Bedarf besteht oder der Vorstand dies wünscht.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- die Entgegennahme der Vorstandsberichte,
- die Genehmigung des Kassenberichts,
- die Entlastung des Gesamtvorstandes,
- die Wahl der Vorstandsmitglieder (geschäftsführender Vorstand, Beisitzer/innen),
- die Wahl von zwei Kassenprüfern. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und diese Tätigkeit nicht länger als 2 Jahre hintereinander ausüben,
- die Beschlussfassung über Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Körperschaft,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung der Körperschaft,
- die Festsetzung der Förderbeiträge.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen mit nur einem Bewerber kann die Wahl offen erfolgen. Bei mehreren Bewerbern ist eine geheime Wahl durch schriftliche Abstimmung mit Stimmzettel erforderlich.

Die Durchführung der Wahl wird von einem Wahlleiter begleitet, der durch die Mitgliederversammlung vor der Wahl zu bestimmen ist. Der Wahlleiter hat kein Stimmrecht und kann kein Vorstandsamt übernehmen.

Beschlüsse, durch die die Satzung beschlossen bzw. geändert wird und solche über die Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist von dem Schriftführer jeweils ein schriftliches Protokoll zu führen. Dieses ist von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen und von dem/der Protokollführer/in gegenzuzeichnen.

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich und werden mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin bekanntgegeben.

Kommt die Wahl eines/einer Vorsitzenden nicht zu Stande, so ist innerhalb von 8 Wochen eine neue ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In der Zwischenzeit übernimmt der/die bisherige Vorsitzende kommissarisch die Geschäfte.

§ 11 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

Die Körperschaft erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben (z.B. Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Funktionen im Verein).

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke der Körperschaft zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken der Körperschaft entspricht.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfängern sowie den Zweck der Speicherung, Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit sowie Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung der Körperschaft bedarf einer 2/3 Mehrheit aller erschienen Mitglieder. Sinkt die Mitgliederzahl der Körperschaft soweit, dass aus den jährlichen Einnahmen die laufenden Kosten nicht mehr gedeckt sind, so hat der/die Vorsitzende unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen zur Beschlussfassung über die Auflösung

der Körperschaft. In diesem besonderen Falle wird der Körperschaft aufgelöst, wenn die Hälfte der erschienen Mitglieder für die Auflösung stimmt.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Main-Kinzig-Kreis der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Sinntal-Oberzell, 05.12.2015